

Es gilt das gesprochene Wort

12.068 Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen. Volksinitiative

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater FDK,
Anhörung WAK-N, 21. Januar 2013, Parlamentsgebäude, Bern

Wie der Präsident der FDK soeben ausgeführt hat, wurde mit der Einführung des Fremdbetreuungsabzugs die steuerliche Benachteiligung der Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen behoben: während der Zeit der Fremdbetreuung erzielen sie ein zusätzliches Erwerbseinkommen, das dann dafür der Besteuerung unterliegt. Ein derartiger Aufwand für die Einkommenserzielung hat der Steuerpflichtige, der seine Kinder selbst betreut, nicht. Das Gleichheitsgebot im Steuerrecht nach Art. 8 Abs. 1 BV wird im Bereich der Steuern durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konkretisiert (Art. 127 Abs. 2 BV). Dabei verlangt die horizontale Steuergerechtigkeit im Bereich der Einkommenssteuer, dass Personen und Personengruppen gleicher Einkommensschicht gleichviel Steuern zu bezahlen haben. Personen mit verschieden hohen Einkommen sind unterschiedlich zu belasten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einverdiener-Ehepaares, das die Kinder selbst betreut, ist, wie das Bundesgericht zu Recht ausführt, höher anzusetzen als diejenige eines Zweiverdiener-Ehepaares, das einen Betreuungsaufwand hat. Aus der Eigenbetreuung der Kinder resultiert ein Schatteneinkommen, das steuerlich nicht erfasst wird, sich aber positiv auf die Leistungsfähigkeit des Einverdiener-Ehepaares auswirkt. Die Eigenleistungen der Steuerpflichtigen unterliegen also keiner Besteuerung. Es wird dem Einverdiener-Ehepaar steuerlich nicht noch die Familienarbeit als Einkommen aufgerechnet, so wenig - wie bereits erwähnt - die Freizeit bei Teilerwerbstätigkeit. Dies war dann auch der Grund, weshalb seit dem 1. Januar 2011 die Fremdbetreuung von Kindern mittels eines zusätzlichen Abzugs beim Einkommen der Steuerpflichtigen berücksichtigt wird. Andererseits sind aber andere Kosten für die Betreuung von Kindern, die nicht aufgrund der Erwerbstätigkeit eines

Elternteils anfallen, nicht abzugsfähig - so etwa Fremdbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern anfallen wie etwa Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten. Solche Kosten, die den Eltern infolge ihrer Freizeitgestaltung entstehen, sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Würde nun nach dem Willen der Initianten Eigen- und Fremdbetreuung einander gleichgestellt, so käme dies einem zusätzlichen allgemeinen Kinderkostenabzug gleich und würde die seit erst kurzem eingeführte Erleichterung der Familien, die die Kinder fremd betreuen lassen müssen und deshalb steuerlich benachteiligt sind, wieder aufgehoben. Eltern mit familieninterner Kinderbetreuung verzichten zwar während der Betreuungsarbeit auf eine Erwerbstätigkeit und daher auf einen Zusatzverdienst. Ihnen erwachsen aber auch keine zusätzlichen Kosten, die nach einer Entlastung rufen würden. Zu diesem Ergebnis ist bereits ein Rechtsgutachten von Prof. Madeleine Simonek im Jahre 2008 bezüglich der Volksinitiative im Kanton Schwyz für die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs gelangt und wurde anschliessend vom Bundesgericht bestätigt. Der Grund liegt eben darin, dass dem Zweiverdiener-Ehepaar nicht das gleiche Einkommen zur Verfügung steht wie dem Einverdiener-Ehepaar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, da die erste Kategorie zuerst die Kosten der Fremdbetreuung der Kinder erwirtschaften muss. Werden Abzüge für alle Kinder vorgesehen, wird die Ungleichheit einfach auf eine höhere Stufe angehoben und zwar um den Betrag, welcher für Eigen- und Fremdbetreuung allgemein freigestellt wird. Die Tatsache, dass in den Kantonen Zug, Luzern und Wallis ein Eigenbetreuungsabzug für Kinder besteht, schafft das Grundproblem nicht aus der Welt und hat nur deshalb Bestand, weil diese Regelungen nicht angefochten worden sind.

Eine andere Ausgangslage bestünde dann, wenn die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach der so genannten objektiven Leistungsfähigkeit, und nicht nach der in der Schweiz geltenden subjektiven Leistungsfähigkeit bemessen würde. Die Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit beschränkt sich auf die Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips, d. h. Personen mit demselben Einkommen werden gleich hoch besteuert unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Den Kinderlasten wird alsdann ausserhalb des Steuersystems Rechnung getragen. Die Zielsetzung ist, dass jedes Kind unabhängig von der wirtschaftlichen Lage seiner Eltern mit dem gleich hohen Förderbetrag unterstützt wird. Im Rahmen eines derartigen Systems würden die Kinderlasten somit allgemein und gleichmässig ausgeglichen. Anstelle der heutigen steuerpflichtigen Kinder- und Ausbildungszu-

lagen und der unterschiedlichsten Abzugsmöglichkeiten und Korrekturen beim Tarif könnte beispielsweise der Staat pro Kind ein steuerfreies monatliches Kindergeld ausrichten. Eine derartige Umstellung auf die Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit setzt aber den grundsätzlichen Umbau der steuerrechtlichen Ordnung voraus.